§ 7 Berufsfachschulen für Krankenpflege- und Altenpflegehilfe

Über § 5 hinaus setzt die Aufnahme Folgendes voraus:

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres und

2. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, eine entsprechende Schulbildung gemäß § 20 MSO oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.